

Anfrage öffentlich	Datum 26.09.2023	Nummer F0297/23
Absender Fraktion AfD		
Adressat Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 12.10.2023	
Kurztitel Durchsetzung der Wahlsichtwerbe-Sondernutzungssatzung bei der Kommunal- und Europawahl 2024		

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin Borris,

Der Handlungsspielraum der Behörde zur Durchsetzung der Wahlsichtwerbe-sondernutzungssatzung reicht vom gestreckten Verwaltungsverfahren zur Beendigung der Gefahr (Anhörung, Erlass VA, Anwendung Zwangsmittel) bis zur sofortigen Maßnahme im verkürzten Verfahren, der Einleitung und Durchführung eines Bußgeldverfahrens sowie dem Hinweis auf die Rechtslage bis zur Entscheidung zum Nichteinschreiten (Stellungnahme-Nr. S0499/21). Laut Stellungnahme der Verwaltung, S0111/22, wurden bei den Wahlen 2014 bis 2019 der Schwerpunkt auf Gefahrenabwehrmaßnahmen gelegt, um erhebliche Verstöße zu beenden, und auf die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten verzichtet.

Bei der Landtagswahl 2021 sah die Stadtverwaltung keine sicherheitsbehördlichen Maßnahmen für erforderlich an, um den Zustand sofort oder unverzüglich zu beenden, da es sich um Formalverstöße ohne Verkehrsbehinderung oder -gefährdungen handelte. Diese Formalverstöße wurden erfasst und nach der Wahl im Rahmen eines Bußgeldverfahrens geahndet. (Stellungnahme-Nr. S0366/21) Von den daraufhin insgesamt 14 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden 4 Verfahren nach Einsprüchen durch das zuständige Amtsgericht eingestellt. Die Verfahrenseinstellung erfolgte aufgrund des nachfolgenden Verfahrenshindernisses. Von Seiten des Gerichts wurde in der Entscheidung beanstandet, dass die Tatvorwürfe im Bescheid nicht konkret genug aufgeführt waren (Auflistung von Ort und Zeit der einzelnen Verstöße). Die Benennung der Anzahl der vorgeworfenen Tatbestände genügt demnach nicht. Auch der Rückgriff auf die in der Akte befindlichen Nachweise sei in diesem Fall unzulässig. Für zukünftige Verfahren soll die ausführliche Auflistung im Bußgeldbescheid beachtet werden (Stellungnahme-Nr. S0461/22).

Daher frage ich Sie:

1. Welches Verfahren möchte die Stadtverwaltung im Rahmen der Kommunal- und Europawahl 2024 anwenden, um die Wahlsichtwerbe-Sondernutzungssatzung durchzusetzen? Es wird um eine entsprechende Begründung gebeten.
2. Inwieweit wird eine Verschärfung bzw. Klarstellung der Regelungen in der Wahlsichtwerbe-Sondernutzungssatzung als zielführend erachtet, um ordnungswidriges Plakatieren zu verhindern. Beispielhaft sei der Bereich der Fußgängerzonen genannt, wo zurückliegend zahlreich plakatiert wird, obwohl schon nach den jetzigen Regelungen an den dort vorhandenen Lichtmasten kaum bis gar

nicht ordnungsgemäß Plakate angebracht werden können. Wie beurteilt die Stadt ein generelles Plakatierungsverbot in Fußgängerzonen?

Hagen Kohl
Stadtrat